

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## § 1 Allgemeines

- (1) Allen Angeboten und Verträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch für zukünftige Geschäfte zugrunde. Sie werden mit Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, auch wenn wir ihnen sonst ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden oder Abänderungen, auch spätere, gelten nur nach unserer schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Erklärungen unserer Verkaufsabteilung und/oder unserer Vertreter.
- (2) Unsere Angebote sind immer freibleibend. Änderungen bereits abgeschlossener Verträge und sonstiger Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- (3) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §310 BGB.

## § 2 Auftragsannahme und Preise

- (1) Jeder Vertrag wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam und setzt die Zahlungsfähigkeit des Käufers voraus. Änderungen gegenüber unserer Auftragsbestätigung sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Bestätigungsdatum, geltend zu machen.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der von uns bestätigten Preise nach Maßgabe der von uns ermittelten Mengen und Gewichte in Euro. Rollen werden einschließlich Verpackung berechnet. Hülsen gehören zum Reingewicht und werden nicht zurückgenommen. Die Berechnung von Sonderverpackung erfolgt nach gesonderter Vereinbarung.
- (3) Sollten sich nach Auftragsbestätigung unsere Herstellerpreise und/oder Rohstoffpreise erhöhen, so sind wir berechtigt, den am Tage der Lieferung gültigen Preis in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10% ist der Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachtrate. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen. Etwaige Erhöhung der gesetzlichen MwSt gehen stets zu Lasten des Käufers.

## § 3 Lieferfristen

- (1) Von uns angegebene Lieferfristen und Liefertermine berücksichtigen die bei Auftragsannahme gegebenen Fertigungsmöglichkeiten und setzen die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Sie sind keine Fixtermine. Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens 3 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Teillieferungen sind zulässig, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind. Sie gelten als selbständige Geschäfte. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10% zulässig.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weitere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Krieg, Streik, Aussperrungen, fehlende Rohstofflieferungen, Transportschwierigkeiten, technische Störungen im eigenen und in Betrieben von Lieferanten berechtigten uns, die Lieferung zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass damit Ersatzansprüche des Käufers entstehen, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts solcher Ereignisse unsererseits Verzug vorliegt.
- (5) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## § 4 Annullierungskosten / Abnahmeverpflichtung bei vorzeitiger Kündigung

Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.  
Vorzeitige Kündigung eines Vertrages bedeutet Abnahme der von uns bestellten Roh-, Halbfertigware oder Fertigware.

## § 5 Versand

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausdrücklich ausgenommen sind Europaletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir den Frachtauftrag erteilen, die Frachtkosten tragen und/oder selbst transportieren. Die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist bzw. bei eigener Versendung verladen worden ist. Im Übrigen gilt die aktuelle Fassung der INCOTERMS.
- (2) Hinsichtlich des Palettentauschs weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Europaletten mittlerer Art und Güte handelt, die gegen Europaletten gleicher Art und Güte getauscht werden. Der vom Spediteur beauftragte Frachtführer ist verpflichtet, auf den Frachtpapieren die Anzahl der bei der Be- und Entladestelle übernommenen Europaletten zu quittieren. Vom Tausch ausgeschlossen sind Europaletten lediglich, wenn sie nicht mittlerer Art und Güte sind oder wenn beim Empfänger keine Europaletten mittlerer Art und Güte vorhanden sind oder der Empfänger diese Europaletten mitgekauft hat. Diese Angaben/Vorbehalte mit entspr. Anzahl der nicht getauschten Paletten sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren zu vermerken und müssen an Be- und Entladestelle quittiert werden.

## § 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf unserem Konto.
- (3) Gerät der Käufer mit der Zahlung einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche bestehende Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Verzugszinsen berechnen wir mit 8% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz/Basiszinssatz der deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Verzugsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (7) Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

## § 7 Gewährleistung/ Verjährung

- (1) Gelieferte Ware ist unverzüglich entsprechend § 377 HGB zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind spätestens innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Lieferung, schriftlich

- mitzutellen, in jedem Falle räumt der Käufer uns die Möglichkeit zur sofortigen Besichtigung und Prüfung unter Praxisbedingungen ein.
- (2) Für eine bestimmte Beschaffenheit hinsichtlich Material, Geeignetheit (auch zur Verwendung von Verpackungsmaschinen) Stärke und Verwendungszweck sind wir nur bereit, einzustehen, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, unverzüglich, soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung, zu überprüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Die Verletzung dieser Verpflichtung führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung, sofern der Käufer nicht nachweist, dass die Verletzung dieser Verpflichtung ohne Auswirkung ist.
- (4) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Wir befinden uns dadurch nicht im Lieferverzug! Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer wahlweise Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Beanstandete Ware ist uns nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zuzusenden. Bis zur endgültigen Entscheidung verpflichtet sich der Käufer, die Ware ordnungsgemäß und kostenfrei für uns zu lagern. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Für alle Druckaufträge gelten die üblichen Toleranzen und Farbabweichungen, insbesondere auch die durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflagedruck.
- (7) Genehmigung von Andruck- und Korrekturabzügen durch den Käufer schließen eine Haftung durch uns wegen Übersehens von Druckfehlern aus. Wir behalten uns vor, die Durchführung telefonischer oder mündlicher Druckkorrekturen oder sonstiger Änderungen durch den Käufer von unserer schriftlichen Bestätigung abhängig zu machen.
- (8) Bei nicht sachgerechter Lagerung und/oder Verarbeitung ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (10) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt und Abtretungsanzeige

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Käufer aus der Weiterverarbeitung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (6) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung abzutreten.

## § 9 Entwürfe, Klischees

Für unsere Entwürfe verbleibt uns das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Käufer Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, beziehen sich diese Rechte auf den Teil des Entwurfes, der von uns gestaltet wurde. Sofern kein Auftrag zustande kommt, ist der Käufer verpflichtet, uns alle ihm ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben. Entwurfs- und Klischeekosten sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, im Angebotspreis nicht enthalten und werden zu Selbstkosten berechnet. Bei dem zur Verfügung stellen von Vorlagen und Ideen stellt uns der Käufer von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.

## § 10 Datenerhebung, Speicherung, Weitergabe

Wir sind, innerhalb datenschutzrechtlicher Bestimmungen, berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

## § 11 Anzuwendendes Recht/ Gerichtsstand/ Wirksamkeitsklausel

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Verkäufers; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Bei Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung.

Stand: Mai 2011

VICTOR GÜTHOFF & PARTNER GmbH | Europaallee 44 | 50226 Frechen